

Eidgen. Bankenkommission
z.Hd. Herrn Arno Buchs
Schwanengasse 12
Postfach
3001 Bern

Basel, 28. Juli 2005 Ae/iz

Vernehmlassung zum Entwurf des EBK-RS Interne Überwachung und Kontrolle

Sehr geehrter Herr Buchs

Da der Finanzsektor von hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung ist und das Bankgeschäft mit vergleichsweise komplexen Risiken verbunden ist, können wir den Wunsch der EBK nach stärkerer Regulierung im Bereich der internen Kontrolle und Überwachung nachvollziehen.

Das als Entwurf vorliegende Rundschreiben macht für gewisse Bereiche der internen Kontrolle und deren Überwachung weitergehende Vorgaben als die Richtlinien zur internen Kontrolle der SBVg. Wir begrüssen es, dass die Vorgaben zumindest teilweise differenzieren nach Grösse und Komplexität der beaufsichtigten Banken. Trotzdem möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass **für Klein(st)banken** einmal mehr die **Gefahr einer Überregulierung** besteht.

Kommentar zu RZ 21 ff: "Pflicht zur Einrichtung eines Audit Committee"

Das oberste Aufsichtsorgan der Scobag AG setzt sich traditionell, bewährt und vernünftigerweise aus drei Verwaltungsratsmitgliedern zusammen. Sollte eines der vorgeschlagenen Kriterien zur Einrichtung eines Audit Committee zwingen, so hätte dies bei der Scobag AG und anderen Klein(st)banken unsinnige organisatorische Massnahmen zur Folge (evtl. Erhöhung der Anzahl Mitglieder des Verwaltungsrates, spezielle Berichterstattungs-, Reglementierungs- und Revisionspflichten etc.). - Bei Klein(st)banken nimmt der gesamte Verwaltungsrat die Aufgaben des Audit Committee wahr; ein spezieller Ausschuss würde den Zweck des Rundschreibens, nämlich die Stärkung der internen Kontrolle und deren Überwachung, nicht fördern, sondern komplizieren.

Kommentar zu RZ 23: "2. Verwaltete Vermögen > CHF 10 Mia."

Die Scobag AG geht davon aus, dass es sich bei diesem Kriterium eindeutig und sinnvollerweise um Vermögen "under management" handelt und nicht um Vermögen "under custody".

Kommentar zu RZ 52/63: Aufgaben und Prüfungsziele der internen Revision

Gemäss RZ 52 werden die Prüfungs- und Überwachungsaufgaben vom Verwaltungsrat an die interne Revision übertragen. Gemäss RZ 63 legt die interne Revision entsprechend der Risikobeurteilung die Prüfungsziele fest. Wer legt gemäss diesen Formulierungen was fest? Wir sind der Ansicht, dass die interne Revision dem Verwaltungsrat die Prüfungsziele für die nächste Prüfungsperiode vorschlagen soll; anschliessend genehmigt der Verwaltungsrat diese. Der Verwaltungsrat kann aber auch Prüfungsziele direkt festlegen; Vorschläge können überdies auch von der Geschäftsleitung eingebracht werden.

Gerne hoffen wir mit unseren Überlegungen zur Optimierung des Rundschreibens beizutragen. Mit einer allfälligen Publikation auf der Homepage der EBK sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüssen

S C O B A G AG